

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

26. Februar 1915.

Der deutsche Kaiser verlieh dem Kriegsminister Enver Pascha das Eiserne Kreuz.

Vom Zaren

25. November 1914.

Der Zar hat den Oberstkommandierenden telegraphisch ersucht, der Schwarzmeerflotte seinen Dank für ihre Operationen und eifrigen Dienste zu überbringen.

10.—19. Dezember.

Der Zar hat auf seiner dritten Reise an die Fronten seiner kämpfenden Armeen (vgl. S. 165) auch die Kaukasusfront besucht. Er traf am 13. Dezember in Kars ein und begab sich am 14. Dezember nach der Kopfstation Sarakamyh, wo große Waffen- und Munitionsvorräte aufgespeichert und die Verwaltungen des Militärdienstes tätig sind, die den größten Teil der im Kaukasus operierenden Truppen versehen. Darauf fuhr er im Auto nach einer Vorpostenstellung an der Grenze, die einen Teil der Front der russischen Armee bildete. Der Zar hat Soldaten, die sich in diesen vorgeschobenen Stellungen ausgezeichnet hatten, persönlich das St. Georgskreuz und Medaillen überreicht. Am 15. Dezember verließ der Zar die Front der Kaukasusarmee und fuhr am 18. Dezember durch Wladikawkas, wo er Abordnungen der Bevölkerung empfing.

Die Türkei, Aegypten und Persien während der ersten Kriegsmonate

Maßnahmen der türkischen Regierung

12. November 1914.

Das Amtsblatt veröffentlicht ein Gesetz, das bestimmt, daß für gewöhnliche und Handelschulden von türkischen Untertanen an Angehörige der feindlichen kriegführenden Staaten und ihrer Verbündeten, sofern diese Schulden am 23. September 1914 oder nach diesem Zeitpunkt fällig geworden sind, keine Zinsen zu zahlen sind. Die Nichtentreibung von Schulden und anderen Verpflichtungen gegenüber einzelnen und juristischen Personen, die feindlichen Staaten oder deren Verbündeten angehören, wird während des Krieges keine rechtliche Folgen nach sich ziehen. Das Gesetz untersagt ferner jede Zahlung an die in der Türkei lebenden Einzel- oder juristischen Personen oder Kolonien der feindlichen kriegführenden Staaten.

15. November.

Ein Trade bestimmt für deutsche Banknoten Zwangskurs in der Türkei.

21. November.

Die türkische Regierung hat die englische Eisenbahn Smyrna-Aidin, deren Konzession im Sommer 1913 verlängert worden war, mit Beschlag belegt.

22. November 1914.

Der Gedanke, die in der Türkei lebenden Bürger der Feindestaaten in Konzentrationslagern zu sammeln, ist aufgegeben worden; sie dürfen, soweit sie in keiner Weise verdächtig sind, an ihren Wohnorten bleiben, doch sollen diejenigen, an deren Zuverlässigkeit Zweifel bestehen, nach bestimmten Städten verbannt werden. Die Güter aller Angehörigen der Feindestaaten und ihre Bankdepots werden von der Regierung vorläufig mit Beschlag belegt. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Feindestaaten in der Türkei sollen unter Zwangsverwaltung gestellt werden. Die türkische Regierung hat ihr Wohlwollen den Juden gegenüber dadurch bekundet, daß sie die ausländischen Juden autorisiert hat, in den türkischen Staatsverband sofort einzutreten. Bisher war für die Naturalisierung von Ausländern ein fünfjähriger Aufenthalt in der Türkei nötig.